

Bestätigung

Herrn/Frau (Name und Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person - Anschrift).

wird gemäß § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung die Bestätigung erteilt, daß

die Gaststätte *)

- Schankwirtschaft *)

- Speisewirtschaft *)

- Beherbergungsbetrieb *)

die Spielhalle bzw. das ähnliche Unternehmen *)

die Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers *)

in (Straße, Hausnummer, Ort)

den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bzw. des § 2 Nrn. 1 bis 3 der Spielverordnung entspricht.

Auflagen:

Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort - Datum:

Behörde-Unterschrift:

*) Nichtzutreffendes streichen

71011

Hinweise:

1. Die in den §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten **Verpflichtungen** bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Diese Bestätigung wird widerrufen, wenn der darin bezeichnete **Betrieb** (Aufstellungsort)
 - in einen anderen als einen **der** in § 1 Abs. 1, § 2 Nrn. 1 - 3 Spielverordnung genannten Betriebe umgewandelt wird (z.B. eine Schankwirtschaft in ein Einzelhandelsgeschäft) oder
 - infolge sonstiger **nachträglicher** Änderungen zu einem für die Aufstellung von Spielgeräten ungeeigneten Aufstellungsort im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Spielverordnung wird (z.B. Änderung einer Spielhalle in eine Speiseeiswirtschaft)
3. Diese Bestätigung läßt etwaige Rechte Dritter zur Aufstellung von Spielgeräten unberührt.
4. Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers ist eine neue Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes erforderlich.
5. Personen unter 18 Jahren darf die Benutzung des Spielgerätes nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 2 und § 2 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes).

Bei der Wahl des Aufstellungsplatzes ist darauf zu achten, daß die Betätigung des Spielgerätes durch Jugendliche nicht begünstigt wird. Der Aufstellungsplatz muß so übersichtlich sein, daß er jederzeit unter der Kontrolle des Aufstellers oder des Gewerbetreibenden bzw. eines Bediensteten steht, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt wird.

6. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung allen Behörden anzuzeigen, in deren Bereich die Geräte aufgestellt werden. Ferner ist an jedem Gerät der Name und die Anschrift des Aufstellers anzubringen (§ 15 a Abs. 5 der Gewerbeordnung).
7. (Wenn die Geeignetheitsbescheinigung für eine Spielhalle **erteilt** ist)
Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 4 der Spielverordnung. Die Grundfläche im Sinne des § 3 Abs. 2 der Spielverordnung beträgt nach **den** vorgelegten Unterlagen derzeit m².